

Richtlinien

des Marktes Windorf über die Gewährung von Zuschüssen an junge Familien zum Bau von eigengenutzten Familienheimen in den Baugebieten „Donaublick (Windorf), „Südhang“ (Otterskirchen) und „Am Kellerberg“ (Rathsmannsdorf)

1. Gegenstand der Förderung

Der Markt Windorf fördert den Bau eigengenutzter Familienheime von Familien oder Alleinerziehenden mit Kindern mit einem Zuschuss. Dies gilt nur auf einem von der Gemeinde erworbenen Grundstück. Die gemeindlichen Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Ehepaare, Paare eingetragener Lebenspartnerschaften und Paare, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sowie Alleinerziehende.

Die Antragsteller müssen, sofern sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Das zu fördernde Objekt muss innerhalb der gemeindlichen Baugebiete liegen.

3.2 Das eigengenutzte Familienheim ist innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages bezugsfertig zu errichten und vom Antragsteller und den zu berücksichtigenden Kindern zu beziehen.

3.3 Das eigengenutzte Familienheim muss vom Antragsteller ab Bezugsfertigkeit für einen Zeitraum von zehn Jahren mit Hauptwohnsitz genutzt werden. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit rechnet der Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde.

4. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 2.500 € für jedes Kind, das

- am Tag der Bezugsfertigkeit des Familienheimes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mit Bezugsfertigkeit zusammen mit dem Antragsteller in das Familienheim einzieht, oder
- innerhalb von fünf Jahren nach dem Grundstückskauf geboren wird und in das Familienheim einzieht.

Insgesamt darf die Kinderzulage einen Betrag von 7.500,00 € nicht überschreiten.

5. Verfahren

Der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses kann bis zum Einzug gestellt werden. Mit Einzug und Bezugsfertigkeit wird über den Antrag entschieden. Die Gemeinde prüft, ob zu diesem Zeitpunkt die Fördervoraussetzungen (mit Ausnahme Ziffer 3.2) gegeben und ob ausreichend Mittel vorhanden sind. Die Förderung, für die innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb des Baugrundstückes aber nach Einzug des Antragstellers geborenen Kinder, wird von der Gemeinde nach gesonderter Antragstellung des Käufers ausbezahlt.

Der Zuschuss kann nur einmal in Anspruch genommen werden und ist - was einen Objektwechsel betrifft - übertragbar.

Bereits vor Einzug kann auf Antrag ein Vorschuss in Höhe des zu erwartenden Zuschusses ausbezahlt werden.

Bei rechtzeitiger Antragstellung kann die Vorschusszahlung auch mit dem Kaufpreis verrechnet werden. Im Kaufvertrag können für diesen Fall Auflagen und Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses festgelegt werden.

6. Rückforderung der Zuwendung

Der Markt Windorf ist berechtigt, die Bewilligung zu widerrufen, wenn der Zuschussnehmer innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes

- a) gegen die Richtlinien dieses Programms bzw. gegen Auflagen verstößt,
- b) das geförderte Objekt vermietet oder verkauft,
- c) das geförderte Objekt nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt,
- d) den Zuschuss für den vorgesehenen Zweck nicht oder nicht in voller Höhe verwendet hat,

Der Widerruf kann rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintritts des Widerrufsgrundes erfolgen. Mit dem Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig und ist ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Widerrufsgrundes in Höhe von 8 v. H. jährlich zu verzinsen.

7. Vorzeitige Ablösung

Der Zuschussnehmer kann den Baukostenzuschuss jederzeit zurückzahlen. Die Bindungen nach diesen Richtlinien erlöschen mit dem Tag der Rückzahlung.

Wird das geförderte Objekt aus einem Grund wieder verkauft, den der Zuschussnehmer nicht zu vertreten hat (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes usw.), kann die Rückzahlung nach Nr. 6 entsprechend dem Zeitraum, in dem der Zuschussnehmer und seine Familie in dem geförderten Objekt gewohnt haben, gemindert werden. Die Entscheidung über eine Minderung fällt der Markt Windorf auf Antrag des Zuschussnehmers.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien über den Nachlass für Bauplatzkäufer mit Kindern in der Fassung vom 01.10.2009 aufgehoben.